



Notwehr (§ 32)

I. Notwehrlage

1. Angriff

= jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.

- muss gegen Individualrechtsgut (kein Allgemeinrechtsgut!) gerichtet sein. Notwehr zugunsten einer dritten Person wird „Nothilfe“ genannt.
- der Angriff muss objektiv vorliegen (sonst: Irrtum des Täters).
- muss nach hM nicht schuldhaft sein und kann auch in einem Unterlassen bestehen.
- Diensthandlungen von Polizeibeamten dürfen **nur** dann auf § 32 gestützt werden, wenn für das jeweilige Handeln keine speziellere Norm (z.B.: aus PolG NRW, StPO) existiert. Zumeist bestehen aber derartige speziellere – und damit abschließende – Regelungen!

2. gegenwärtig

= wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

- keine Gegenwärtigkeit, wenn konkreter Angriff schon abgeschlossen oder fehlgeschlagen oder bloße latente Dauergefahr.

3. rechtswidrig = wenn er der Rechtsordnung insgesamt widerspricht.

- Folge: Es gibt keine Notwehr gegen Notwehr. Eine Rechtfertigung des Angreifers kann sich auch aus anderen Rechtsgebieten (BGB, StPO) ergeben.

II. Notwehrhandlung

...muss sich gegen *Rechtsgüter des Angreifers* richten und folgende Kriterien erfüllen (vgl.: § 32 Abs. 2):

1. geeignet = wenn sie zur sofortigen Abwehr (oder zur Abschwächung) des Angriffes objektiv geeignet ist.

2. erforderlich i.e.S. = wenn sie das mildeste unter den zur Abwehr gleichermaßen geeigneten Mitteln darstellt.

- Dies ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung der betroffenen Rechtsgüter!
- Der Angegriffene darf das Mittel anwenden, das den Angriff mit Sicherheit beendet. Er muss keine unsicheren Mittel verwenden („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).
- Spezialfall Schusswaffengebrauch: Gezielte tödliche Schüsse sind allenfalls als ultima ratio zulässig wenn mildere Mittel (Warnschuss, Schuss in Beine) nicht ausreichen! (BGH 3 StR, 21.7.2015: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/15/3-84-15.php>) Das selbe gilt für lebensgefährlichen Messereinsatz. Die konkreten Umstände des Falles sind entscheidend (BGH NStZ 2012, 452: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/11/2-380-11.php?referer=db>).

3. geboten = wenn keine Einschränkung des Notwehrrechts aus sozial-ethischen oder rechtl. Gründen zu verlangen ist.

Einschränkung des Notwehrrechts bei folgenden Fallgruppen:

- a) Schuldunfähige Angreifer (Kinder, stark Betrunkene)
- b) Klar ersichtlich über die Tatsituation irrende Angreifer
- c) Provokation des Angriffes durch den, der sich auf § 32 beruft (absichtlich oder auch nur fahrlässige Provokationen zählen dazu; die Provokation muss nicht rechtswidrig sein, sozialetisch verwerfliche Provokationen reichen aus; BGH 1 StR 630/13: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/13/1-630-13.php>).
- d) Fürsorgepflicht gegenüber dem Angreifer (Verwandte, enge und intakte Bindung)
- e) Krasses Missverhältnis zwischen Schaden durch Notwehr/Schaden durch Angriff.

Diese Einschränkungen führen nicht stets zu einem kompletten Wegfall des Notwehrrechtes, jedoch zu Einschränkungen in der Wahl des Mittels, das der Angegriffene einsetzen darf. Grundgedanke: Ausgeschlossen werden hier Fälle, in denen die Berufung auf § 32 rechtsmissbräuchlich und grob unangemessen erscheint.

III. Subjektiver Rechtfertigungswille = Handeln in Kenntnis der Notwehrlage und mit dem Willen, das Rechtsgut zu verteidigen.

Lesetipps:

- BGH 5 StR 134/14 vom 1.7.2014 (Tödlicher Einsatz eines Messers): <https://openjur.de/u/706059.html>
- *Wessels/Beulke/Satzger*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 324 ff.
- *Stemler*: Die Notwehr, ZJS 2010, S. 347: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010_3_326.pdf